

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

SATZUNG

**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Steinheim**

vom 29. Juni 1993

- mit Änderung vom 16. April 2002 -
- mit Änderung vom 27. Januar 2009 -

SATZUNG
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Steinheim

vom 29. Juni 1993
 - mit Änderung vom 16. April 2002
 - mit Änderung vom 27. Januar 2009 -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Steinheim an der Murr am 29. Juni 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 11,-- Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen Körper und Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,-- Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FWG) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Abs. 1 - 3.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von § 1 Abs. 1 je Stunde angesetzt. Wenn kein Verdienstausschlag entsteht, wird pro Stunde 3,-- Euro ersetzt. Pauschal pro Tag 20,-- Euro. Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

| | |
|-------------------------------------|-------------|
| Grundausbildung | 150,-- Euro |
| Truppführerlehrgang (Dauer 35 Std.) | 100,-- Euro |
| Maschinenlehrgang (Dauer 35 Std.) | 100,-- Euro |
| Sprechfunklehrgang (Dauer 16 Std.) | 60,-- Euro |
| Atemschutzlehrgang (Dauer 25 Std.) | 270,-- Euro |

Jugendwartlehrgang

60,-- Euro

- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FWG) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Abs. 1.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Fahrtkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 90,-- Euro gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung (jährlich).

| | |
|-------------------------------|-------------|
| Feuerwehrkommandant | 800,-- Euro |
| stv. Feuerwehrkommandant | 200,-- Euro |
| Abteilungskommandant | 300,-- Euro |
| stv. Abteilungskommandant | 60,-- Euro |
| Spielmannszugführer | 300,-- Euro |
| stv. Spielmannszugführer | 60,-- Euro |
| Kassier und Schriftführer je | 120,-- Euro |
| Jugendfeuerwehrwarte je | 90,-- Euro |
| Geräteverwalter Höpfigheim | 180,-- Euro |
| Zugführer | 130,-- Euro |
| Gruppenführer Lehrhof | 60,-- Euro |
| Maschinistenausbilder | 60,-- Euro |
| Atemschutzausbilder | 60,-- Euro |
| Übungsentschädigung pro Übung | 3,-- Euro |
| Sicherheitswache pro Stunde | 10,-- Euro |

§ 4

Entschädigung für den Bereitschaftsdienst

Für den Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,-- Euro pro Stunde Bereitschaftsdienst bezahlt.

§ 5

Inkrafttreten

Entschädigungssatzung Feuerwehr

Diese Änderung der Satzung vom 29. Juni 1993 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.